

# **Müllabfuhrordnung**

## **Gemeinde Galtür**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.07.2010 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Galtür anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Galtür gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a. betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b. gefährliche Abfälle und
  - c. Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Galtür.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a. Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b. betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c. Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
  - d. Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln gebracht werden dürfen (nur Kleinmengen aus Privathäusern)
  - e. folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

- Jamtalhütte  
Sammelstelle: beim Haus Galtür Nr. 55 oder beim Haus Winkl – Galtür 27b
- alle Restaurants (Schihütten usw.) im Schigebiet Galtür dz. Weiberhimml, Fluchthornalm, Faulbrunnalm, Adis Abebar, Kleinzeinis  
Sammelstelle: Wirl – Parkplatz Birkhahnbahn oder beim Wohnsitz des jeweiligen Bewirtschafters
- alle Alphütten, alle sonstigen im Freiland bzw. auf Sonderflächen im Freiland liegenden Gebäude  
Sammelstelle: beim Wohnsitz des jeweiligen Bewirtschafters

### **§ 4**

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

1. Die Sammlung des Hausmülls darf nur in geeigneten Müllbehältern erfolgen. Je nach Müllsorte sind nur folgenden Behältnisse zulässig:

| Müllsorte | zulässige Behälter   |
|-----------|----------------------|
| Biomüll   | 25 Liter , 120 Liter |
| Restmüll  | 120 Liter, 240 Liter |

|                        |                                                            |
|------------------------|------------------------------------------------------------|
| Altpapier              | 25 Liter, 120 Liter, 240 Liter                             |
| Asche                  | in reißfesten verschließbaren Säcken (gehört zum Restmüll) |
| Altkleider             | von der Caritas ausgegebene Säcke                          |
| Papier                 | 25 Liter , 120 Liter, 240 Liter                            |
| Kunststoffverpackungen | 120 Liter, 240 Liter                                       |

**2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:**

- a. für den Restmüll 240 Liter pro Jahr bei Haushalten mit einer Person
- b. für den Restmüll 360 Liter pro Jahr bei Haushalten mit mehr als einer Person
- c. für den Biomüll 25 Liter pro Jahr bei Haushalten mit einer Person
- d. für den Biomüll 50 Liter pro Jahr bei Haushalten mit mehr als einer Person

**3. Die Behälter für Restmüll, Biomüll und Kunststoffverpackungen, Kartonagen, Papier werden wöchentlich oder 14-tägig entsprechend den Angaben im Müllkalender von der öffentlichen Müllabfuhr entleert.**

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a. für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b. diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können
- c. die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

## **§ 5**

### **Entsorgung Sperrmüll**

- 1.** Der Sperrmüll kann jeden Montag beim Recyclinghof der Gemeinde Galtür jeweils zu den Öffnungszeiten) abgegeben werden.
- 2.** Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

Die Altstoffe und Verpackungen – Papier/Kartonagen, Glas, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe, Elektroaltgeräte, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden. Sie sind beim Recyclinghof Galtür abzugeben oder sie werden im Fall von Papier/Kartonagen und Kunstverpackungen vom Haushalt abgeholt.

1. **Altpapier und Kartonagen** sind entweder in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof oder bei der Haushaltssammlung einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc

3. **Altglas aus Privathäusern** darf in die aufgestellten Depotcontainer (Sammelstelle Arzthaus), getrennt nach Weiß- und Buntglas eingebracht werden. Altglas, das nicht aus Privathäusern stammt, ist zum Recyclinghof zu bringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

4. **Metallverpackungen** aus Privathäusern dürfen in die aufgestellten Depotcontainer (Sammelstelle Arzthaus) getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Metallverpackungen, die nicht aus Privathäusern stammen, sind zum Recyclinghof zu bringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

4. **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks etc.

5. **Elektroaltgeräte:**

*Großgeräte* (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und *Bildschirmgeräte* (TV- und ComputerBildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind entweder in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof oder im Zuge der Haushaltssammlung einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7. **Alttextilien** können bei der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck/ Salzburg beim Recyclinghof abgegeben.
8. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen**

1. Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:
- a. organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b. organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c. pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
  - d. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt

2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Baum- und Strauchschntte können zur Sammelstelle im Vermunt zu den jeweiligen Öffnungszeiten gebracht werden.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Galtür tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.07.2002 außer Kraft.